

Verbesserungen beim Informationsaustausch zwischen Behörden im Umgang mit Waffen (Botschaft 13.109 vom 13. Dezember 2013)

Gefahr der Verletzung verfassungsmässig garantierter Freiheiten und der Kriminalisierung von Bürgerinnen und Bürgern

Zürich/Lausanne, den 23. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit auf das oben erwähnte parlamentarische Geschäft lenken, über welches Sie anlässlich der Sondersession des Nationalrats am 5. Mai 2015 zu befinden haben werden.

Hinter dem eigentlich unverfänglichen Titel einer «Verbesserung beim Informationsaustausch» verbirgt sich eine ganze Reihe von Gesetzesartikeln, die – sofern ihnen zugestimmt wird – folgende schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen werden:

1. A Priori-Kriminalisierung des Militärdienst leistenden Bürgers
2. Verletzung der bürgerlichen Freiheitsrechte
3. Verletzung der Privatsphäre
4. Aufruf zur Denunziation

Juristisch heikle Gesetzesänderung

Das neue Bundesgesetz erscheint uns insbesondere aus juristischer Sicht heikel, weil es einige verfassungsmässig garantierte Grundrechte unserer Demokratie grundsätzlich in Frage stellt. Die geplanten neuen Gesetzesbestimmungen haben einen fundamental polizeilichen Charakter, indem sie über die AHV-Versichertennummer Strafregister mit Gesundheitsregistern und weiteren Registern zusammenführen. Zudem rufen die geplanten neuen Gesetzesbestimmungen zur Denunziation auf, indem jegliches angeblich verdächtige Verhalten eines Wehrpflichtigen, der über eine persönliche Waffe verfügt, gemeldet werden soll.

Wir kritisieren insbesondere die folgenden, geplanten Gesetzesänderungen

Art. 366a und 367 Abs. 2 (StGB)

Unsere Kritik betrifft die systematische, rechtsstaatlich höchst bedenkliche Verwendung der AHV-Versichertennummer zur Konsultation des Strafregister-Informationssystems (VOSTRA).

Art. 113 (MG) – Persönliche Waffe

Der für das schweizerische Staatsverständnis fundamentale Grundsatz des «Bürger-Soldaten», der mit seiner persönlichen Waffe Dienst leistet, wird durch die geplante Gesetzesänderung in Frage gestellt. Und dies ungeachtet zweier Referenden, die das Milizprinzip klar und deutlich befürworteten. Die vorgesehene Gesetzesbestimmung sieht ein detailliertes System von Ausnahmen vor, welche dazu führen, dass der oder die Wehrpflichtige beim Dienst für das Vaterland praktisch automatisch als potenziell kriminelle Person gilt, welche aufs Engste überwacht werden muss. Der Gesetzestext spricht hier im Wortlaut explizit von «Gewaltpotenzial» und «Gefährlichkeit» (Abs. 4). Zudem ruft die vorliegende Botschaft explizit zur Denunziation auf (Abs. 8), indem «Drittpersonen» ermuntert werden, dem VBS jedes entsprechende Zeichen, Indiz oder Verdacht zu melden. In Korrelation mit diesen Massnahmen empfiehlt die Botschaft überdies, das Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG) anzupassen. Dieses Gesetz soll dergestalt angepasst werden, dass Informationen über den Gesundheitszustand eines Soldaten den kantonalen Behörden und der Zentralstelle Waffen beim fedpol mitgeteilt werden (Art. 28 Abs. 2). Schliesslich sieht der Art. 179 (Abs. 2 d und e) des MIG einen weitestgehenden Datenaustausch vor, der uns aus Sicht des Datenschutzes höchst fragwürdig und problematisch erscheint.

Art. 32a, 32a bis (Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997)

Schaffung einer zentralen Datenbank über die Abgabe und den Entzug von Waffen der Armee (DAWA) über alle Besitzer von Waffen unter Verwendung der AHV-Versichertennummer, obwohl diese Massnahme anlässlich der Referendums-abstimmung vom 13 Februar 2011 mit 75% Nein-Stimmen klar und deutlich verworfen wurde. Warum gilt ein Nein nicht als Nein!

Art. 42b (Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997)

Die Botschaft sieht eine Rückwirkung vor, indem jeglicher Waffenbesitz deklariert werden muss. Damit widerspricht der Gesetzesvorschlag fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien und verletzt das Rechtsprinzip des Schutzes angestammter Rechte.

Fazit:

Wir stellen fest, dass die geplante Gesetzesänderung

1. prinzipiellen Rechtsgrundsätzen eines demokratischen Staates widerspricht, insbesondere was das Rückwirkungsverbot sowie den Schutz angestammter Rechte betrifft.
2. in völligem Widerspruch zur Mehrheit von Volk und Ständen steht, die mit grosser Mehrheit beschlossen haben, die persönliche Waffe auch weiterhin dem Soldaten nach Hause abzugeben.
3. die direkte Demokratie vollkommen ad absurdum führt.

Einerseits werden Volksentscheide explizit verletzt (Volksabstimmungen vom 13. Februar 2011 und vom 22. September 2013). Andererseits wird eine implizite Vorverurteilung des Bürger-Soldaten vorgenommen, der als gefährliches Individuum verunglimpft wird, das einer umfassenden und systematischen Überwachung unterzogen werden muss. Dies notabene unter dem flächendeckenden Einsatz von persönlichen, vertraulichen Daten und der AHV-Versichertennummer.

Im wichtigen eidgenössischen Wahljahr 2015 zählen wir auf Ihre Unterstützung bei diesem wichtigen Anliegen. Es gilt, der weiteren Einschränkung der persönlichen Freiheit Einhalt zu gebieten!

Mit vorzüglicher Hochachtung

Peter Arbenz, Brigadier a D, ehemaliger Präsident der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Yves Charrière, Präsident Offiziersgesellschaft Kanton Waadt

Martin Fricker, Hptm, Redaktor „Pro Militia“

Louis Gilliéron, Ehemaliger Präsident Comité Romand pour une Défense nationale Crédible (CRDC), Oberst a D

Marie-Hélène Miauton, Kolumnistin und Essayistin

François M. Monney, Generalsekretär der Westschweizer Sektion der Offiziersgesellschaft der Luftwaffe (AVIA-Luftwaffe), Oberst i Gst

Félicien Monnier, Assistent Universität Lausanne

Christophe Reymond, Generaldirektor Centre patronal

Suzette Sandoz, Alt-Nationalrätin, Honorarprofessorin Universität Lausanne

Peter Schneider, Oberst i Gst, Chefredakteur Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift ASMZ

Carlo von Ah, Oberst i Gst a D

Bernard Wicht, Privatdozent Universität Lausanne